

Kurztitel

Firmenbuchgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 10/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1999

§/Artikel/Anlage

§ 39

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

31.07.2010

Text**4. ABSCHNITT****Bestimmungen über die Löschung vermögensloser Gesellschaften****Auflösung zufolge Ablehnung des Konkurses mangels Masse**

§ 39. (1) Jede in das Firmenbuch einzutragende Gesellschaft ist außer den in anderen Gesetzen genannten Fällen mit Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den ein Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wird.

(2) Die Auflösung ist von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen.